

Schriften zur Rechtslehre

Heft 59

**Die analytische Rechtslehre:  
Eine „Rechts“-lehre ohne Recht?**

Systematische Darstellung und Kritik

Von

Dr. Karl-Ludwig Kunz



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**KARL-LUDWIG KUNZ**

**Die analytische Rechtstheorie: Eine „Rechts“-theorie ohne Recht?**

**Schriften zur Rechtslehre**

**Heft 59**

# Die analytische Rechtstheorie: Eine „Rechts“-theorie ohne Recht?

Systematische Darstellung und Kritik

Von

Dr. Karl-Ludwig Kunz



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Kunz, Karl-Ludwig**

Die analytische Rechtstheorie, eine „Rechts“-  
theorie ohne Recht?: Systemat. Darst. u. Kritik.

— 1. Aufl. — Berlin: Duncker und Humblot, 1977.

(Schriften zur Rechtstheorie; H. 59)

ISBN 3-428-03881-9

Alle Rechte vorbehalten

© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1977 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 03881 9

# Inhaltsübersicht

<b>0. Einleitung</b>	7
<b>1. Rechtstheorie als analytische Grundlagenforschung der Rechtswissenschaft</b>	15
1.1 <i>Der Gegenstandsbereich der analytischen Rechtstheorie: die sprachliche Ausdrucksform des Rechts</i>	15
1.2 <i>Die Forschungsmethode der analytischen Rechtstheorie</i>	22
1.21 Die Sprachebene analytischer Rechtstheorie	22
1.22 Das Paradigma der analytischen Philosophie	23
1.23 Zuordnung des Paradigmas der analytischen Philosophie zum rechtswissenschaftlichen Gesamtzusammenhang	32
1.231 Zur methodischen Divergenz zwischen Jurisprudenz und analytischer Rechtstheorie	33
1.232 Autonomie und Neutralität der analytischen Rechtstheorie gegenüber der Jurisprudenz	36
1.233 Anwendung der analytischen Erkenntnisschemata auf die Formalstruktur der Rechtssprache	38
1.24 Die Funktion der analytischen Rechtstheorie als verselbständigtes Ordnungsgefüge im Stufenbau und Wechselbezug des rechtswissenschaftlichen Gesamtgefüges	44
1.241 Analytische Rechtstheorie als Hilfswissenschaft der Jurisprudenz	46
1.242 Analytische Rechtstheorie als Leitdisziplin der rechtswissenschaftlichen Grundlagenwissenschaften	47
1.2421 Erkenntnistheoretische Implikationen	47
1.2422 Forschungspraktische Implikationen	56
<b>2. Zur Kritik der analytischen Grundlagenforschung der Rechtswissenschaft</b>	62
2.1 <i>Das Neutralitätspostulat der analytischen Rechtstheorie und die Verformung des Rechts zu einem idealistisch-abstrakten Gegenstande</i>	64

2.2 <i>Folgewirkungen der idealistisch-abstrakten Gegenstandsbestimmung der analytischen Rechtstheorie</i> .....	73
2.21 <i>Methodische Folgewirkungen</i> .....	73
2.211 <i>Die Lückenhaftigkeit der Erkenntnisoperationen analytischer Rechtstheorie</i> .....	73
2.2111 <i>Die Unzulänglichkeit der analytischen Methode zur Ermittlung des rechtlichen Bedeutungsinhalts umgangssprachlicher Aussagen</i> .....	75
2.2112 <i>Die Angewiesenheit der analytischen Rechtstheorie auf die nicht-analytische Methode hermeneutischen Sinnverstehens</i> .....	81
2.212 <i>Die Widersprüchlichkeit der Erkenntnisoperationen analytischer Rechtstheorie</i> .....	92
2.22 <i>Forschungspraktische Folgewirkungen</i> .....	98
2.221 <i>Der Anschein rechtstheoretischer Neutralität und die instrumentelle Funktion analytischer Rechtstheorie</i> ..	99
2.222 <i>Der Anschein rechtstheoretischer Neutralität und die rechtfertigende Funktion analytischer Rechtstheorie</i> ..	108
2.3 <i>Eine ideengeschichtliche Analogie: Die Marr'sche Hegelkritik</i> ....	119
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	126

## 0. Einleitung

Mehr denn je ist es in der letzten Zeit Mode geworden, bestimmte Denkmethoden der allgemeinen Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften in die Rechtswissenschaft einzubringen. Funktionalistische Systemtheorie, soziologische Handlungstheorie, symbolischer Interaktionismus, kritische Theorie der Frankfurter Schule, um nur einige zu nennen — sie alle werden für die Rechtswissenschaft fruchtbar zu machen gesucht. Besondere Bedeutung erlangen derartige Versuche, sofern sie mit dem Anspruch auftreten, den gesamten Problembereich einer rechtswissenschaftlichen Teildisziplin (wie etwa der Rechtssoziologie) zu revolutionieren<sup>1</sup> oder wenn sie gar zur Bildung einer wissenschaftsgeschichtlich neuen Teildisziplin der Rechtswissenschaft führen, wie dies bei der Rechtstheorie der Fall ist. Der verblüffende Konsens bei der Aufnahme der Rechtstheorie als selbständiges Fach in den Katalog der an rechtswissenschaftlichen Fachbereichen gelehrten Fächer, die Veranstaltung von Forschungskolloquien und Arbeitstagen über eine „Rechtstheorie“ zu benennende Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft<sup>2</sup>, die Herausgabe einer Zeitschrift, welche schlicht „Rechtstheorie“ im Titel führt, all dies deutet auf die allgemeine Beachtung hin, die jenes Fachgebiet und die ihm zugeordnete wissenschaftstheoretische Methode in der augenblicklichen Grundlagendiskussion der Rechtswissenschaft erfährt.

Die Methode, die die moderne Diskussion um die Etablierung der Rechtstheorie im Sinne einer autonomen, im Wissenschaftsbetrieb institutionalisierten Disziplin anleitete und fortwährend prägt, ist diejenige der sogenannten analytischen Philosophie. Zwischen der Forderung nach der Einführung des Faches Rechtstheorie hier und den Überlegungen zur Übertragung der analytischen Denkweise auf die Rechtswissenschaft dort besteht ideengeschichtlich wie systematisch eine derart enge Verknüpfung, daß die diesbezüglichen Überlegungen von Anfang an unter dem leitenden Aspekt einer Fruchtbarmachung der analytischen Methode für die Rechtswissenschaft in einer eigenständigen, nach dem Muster der analytischen Philosophie geformten Rechtstheorie

---

<sup>1</sup> So die funktionalistische Systemtheorie von Luhmann, vgl. etwa Luhmann, *Legitimation*; ders., *Rechtssoziologie*.

<sup>2</sup> Deren Ergebnisse liegen nunmehr in schriftlicher Form vor: *Rechtstheorie, Beiträge; Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft*.



geführt wurden. Zwar wurden und werden auch andere inhaltliche Ausgestaltungen des Faches Rechtstheorie vorgeschlagen<sup>3</sup>; die Selbstverständlichkeit, mit der die analytische rechtswissenschaftliche Forschung den Terminus Rechtstheorie für ihre Tätigkeit reklamiert hat, macht es indessen schwer, diesem Begriff einen anderen, nichtanalytischen Inhalt zu geben<sup>4</sup>. So kann es nicht verwundern, daß das im Einzelnen erst noch auszugestaltende Modell einer rechtswissenschaftlichen Disziplin, die sich der analytischen Methode bedient, bereits für viele gleichbedeutend ist mit *der* Rechtstheorie schlechthin.

Es ist sicherlich kein Zufall, daß das System rechtswissenschaftlicher Einzeldisziplinen gerade hier und jetzt durch die Einfügung eines neuen, nach dem Muster der analytischen Philosophie geformten Faches ergänzt wird. Die außerordentliche Ausgereiftheit und Prägnanz der analytischen Denkweise, ihre dem Zeitgeist entsprechende nüchterne Rationalität üben auf den modernen Juristen eine eigenartige Faszination aus, eine Faszination, die ihm obendrein die Lösung dringlicher eigener fachlicher Probleme verspricht. Eine konkrete Hilfeleistung bei der Lösung juristisch-dogmatischer Probleme ist aus der Sicht des juristischen Praktikers von den überlieferten Grundlagenwissenschaften Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie kaum zu erwarten: während die Rechtsphilosophie im hergebrachten Sinne dem Praktiker nur als ein esoterisches Bildungswissen erscheint, erschöpft sich der Beitrag der Rechtssoziologie für ihn weithin in der soziologischen Kritik des Juristenstandes und der juristisch-dogmatischen Argumentation, eine Kritik, die ihm bei seiner tagtäglichen Arbeit nicht weiterhilft. In dieser desolaten Situation, in der der praktische Jurist sich von den Grundlagenwissenschaften weitgehend allein gelassen fühlt, tritt nunmehr durch die Einfügung der analytisch konzipierten Rechtstheorie ein neues Grundlagenfach auf, das sich als Hilfswissenschaft der Jurisprudenz ausdrücklich zur Lösung evident praxisrelevanter Probleme anbietet. Zweck des analytischen Modells der Rechtstheorie ist es, die Einzelbestandteile eines Rechtssystems zu erfassen und ihre formallogische Beziehung zueinander festzustellen; die analytische Rechtstheorie beansprucht, die einzelnen Rechtssätze bzw. rechtlichen Aussagen begrifflich zu klären und den systematischen Zusammenhang darzustellen, der die Sätze in dem begrifflich-hierarchischen System einer Rechtsordnung verbindet. Da die analytische Methode die Fähig-

---

<sup>3</sup> Vgl. etwa die Beiträge von Kaufmann, Ellscheid, Kunz, Paul und Leicht in: *Rechtstheorie, Ansätze*, die Beiträge von Böhler, Wolf, Calliess und Paul in: *Rechtstheorie, Beiträge*, sowie Luhmann, *Rechtstheorie*.

<sup>4</sup> Damit soll nicht gesagt sein, daß dies unmöglich ist, im Gegenteil: im Zuge der Untersuchung wird sich eine solche nicht-analytische Konzeption des Faches Rechtstheorie andeuten.

keit besitzt, mit Mitteln der Rechtsinformatik technisch nutzbar gemacht zu werden, können die Ergebnisse der analytischen Rechtstheorie in Computern verarbeitet und abrufbereit gespeichert werden. Angesichts der Schwierigkeit, die ständig wachsende Zahl der Einzelbestimmungen des modernen Rechts überhaupt noch übersehen, geschweige denn in ihrer logischen Verknüpfung erkennen zu können, bedarf die ungeheure Bedeutung der analytisch-rechtstheoretischen Methode und ihrer technischen Anwendung für die juristische Praxis kaum der Hervorhebung.

Ein weiterer Vorzug der analytischen Rechtstheorie besteht darin, daß die Rechtstheorie als analytische Disziplin sich offenbar problemlos in das überlieferte Gefüge rechtswissenschaftlicher Disziplinen einordnet. Ganz anders als etwa die Reine Rechtslehre Kelsens beansprucht die analytische Rechtstheorie nicht, die Besonderheit der juristischen Entscheidungsfindung in einem umfassenden Sinne zu reflektieren<sup>5</sup>; da die analytische Rechtstheorie sich als eine unter mehreren gleichgeordneten rechtswissenschaftlichen Grundlagenwissenschaften versteht, will sie die übrigen theoretischen Disziplinen Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie nicht ersetzen, sondern diese Grundlagenfächer lediglich durch die Thematisierung eines bislang vernachlässigten Gesichtspunktes ergänzen.

Wenn solchermäßen das analytisch konzipierte Grundlagenfach Rechtstheorie der praktischen Jurisprudenz unbestreitbar fruchtbare Hilfsdienste erweisen kann, ohne dabei den übrigen Grundlagenfächern ihre überkommenen Domänen streitig zu machen, müßte — so sollte man meinen — jenes analytische Modell einer neuen rechtswissenschaftlichen Teildisziplin einmütige und uneingeschränkte Anerkennung erfahren. In der Tat sind kritische Stellungnahmen zum analytischen Modell der Rechtstheorie selten. Wenn überhaupt, bescheinigen sie der analytischen Rechtstheorie eine absolute wissenschaftstheoretische Konsistenz und beschränken sich auf die Bemängelung forschungspraktisch unerwünschter Nebenwirkungen<sup>6</sup>; eine solche Nebenwirkung der analytischen Rechtstheorie besteht nach Auffassung ihrer Kritiker darin, daß jene Disziplin den formalistischen Schein bestärkt, als ginge es in der Jurisprudenz letztlich nur um Rechtsfindung durch saubere Deduktion<sup>7</sup>. So angebracht eine derartige Kritik auch sein mag, so wirkungslos muß sie doch bleiben. Da die analytische Rechts-

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu etwa Cerroni, Marx, S. 146 ff., 152 ff. Diesen ursprünglich mit der Reinen Rechtslehre verbundenen Anspruch hat Kelsen freilich später eingeschränkt, vgl. Kelsen, Was ist juristischer Positivismus?, S. 468 f.

<sup>6</sup> So etwa: Dreier, Was ist und wozu Allgemeine Rechtstheorie?, S. 20, 21 Fußnote 50.

<sup>7</sup> Böhler, Rechtstheorie, S. 98, 99.